



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.07.2009

Nummer 31

Inhalt:

- **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge „Vertriebsmanagement“ sowie „Umwelt- und Qualitätsmanagement“**

S. 2

an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Vertriebsmanagement“ und den weiterbildenden Masterstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 28.01.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Bewerbung und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Vertriebsmanagement“ und dem weiterbildenden Masterstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Vertriebsmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) - entweder einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworben hat, oder - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat;

die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) Das vorangegangene Studium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 3 Jahren (180 LP) vorweisen und muss in einem nicht rein betriebswirtschaftlich orientierten Studiengang absolviert worden sein.

b) Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser sein.

c) Es muss eine mindestens zweijährige fachbezogene Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

(3) ¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 4 nachweist.

(4) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) Das vorangegangene Studium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 3 Jahren (mind. 180 LP) vorweisen.

b) Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser sein.

c) Es muss eine mindestens zweijährige fachbezogene Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

(5) ¹Zugangsberechtigt sind abweichend von Absatz 2 bzw. Absatz 4 auch Bewerberinnen oder Bewerber mit einer schlechteren Abschlussnote (bis zur Grenznote 3,0) oder kürzerer fachbezogener Praxis, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber haben für diesen Nachweis geeignete Unterlagen vorzulegen. Über diese Ausnahmefälle entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch
- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
 - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbung und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang „Vertriebsmanagement“ beginnt jeweils zum Sommersemester, der Masterstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) Nachweise über die fachbezogene Praxis nach § 2 (2) bzw. § 2 (4),
- d) Nachweise nach § 2 (5),
- e) Nachweise nach § 2 (6).

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Januar eines Jahres (Studiengang Vertriebsmanagement) bzw. bis zum 15. Juli eines Jahres (Studiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement) bei der Hochschule eingegangen sein.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag nicht fristgerecht stellen, können nur

zugelassen werden, wenn nach Abarbeitung aller fristgerecht eingegangenen Bewerbungen noch Studienplätze vorhanden sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die Auswahlentscheidung und Bildung der Rangliste erfolgt unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe ihrer Qualifikation nach folgendem Punktsystem:

- a) Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studienganges gem. § 2 (2) bzw. § 2 (4):

sehr gut	=	6 Punkte,
gut	=	4 Punkte,
befriedigend	=	2 Punkte,
- b) im Sinne des Studiengangs fachbezogene Praxis für eine Dauer von mindestens:

zwei Jahren	=	2 Punkte,
drei Jahren	=	3 Punkte,
≥ vier Jahren	=	4 Punkte.

³Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der unter a) und b) vergebenen Punkte.

⁴Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit unter b) ist die Bewerbungsfrist nach § 3 Abs. 3.

(2) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen oder den Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl. ²Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und die Erstellung der Rangliste gemäß § 4 ist das Dezernat 3/Immatrikulationsamt zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss II an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel identisch.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer sich die Bewerberin oder der Bewerber

für den Studiengang einzuschreiben hat.³ Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.⁴ Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, die die oder der mit der niedrigsten Punktzahl noch zugelassene Bewerberin oder Bewerber erhalten hat. ³Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in der entsprechenden Anzahl weitere Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). ²Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.

(4) Die Zulassungsverfahren für das Wintersemester werden spätestens zum 30. September abgeschlossen, die Zulassungsverfahren für das Sommersemester zum 15. März. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Vertriebsmanagement“ und den weiterbildenden Masterstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ vom 26.09.2002.